



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen Sportfreunde Gievenbeck 05. und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach Eintragung lautet der Name des Vereins Sportfreunde Gievenbeck 05 e. V.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Münster – Gievenbeck.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- 1.) Ziel und Zweck des Vereins ist
 - a) Pflege der Leibesübungen
 - b) die Abhaltung von regelmäßigen Sport- und Spielübungen
 - c) die Durchführung von Wettkämpfen, Serienspielen, Vortragsabenden, geselligen Veranstaltungen usw.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportart Fußball. Der Verein fördert den Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampfsport.
- 3.) Die Mitglieder nehmen am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teil.
- 4.) Die Organe des Vereins (§ 9) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 5.) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 6.) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7.) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Vereinsvermögen

- 1.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die in § 1 Ziffer 2.) genannte Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- 5.) Der Verein Sportfreunde Gievenbeck 05 dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung. Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden eine Aufnahmegebühr sowie monatliche Beiträge erhoben. Fälligkeit ist der Beginn des Abrechnungszeitraumes. Die Höhe beschließt der Vorstand. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 6.) Zur Erhaltung der Sportstätten können Mitglieder zur Ableistung von Arbeitsdienst, ersatzweise zur Zahlung eines Abgeltungsbetrages, verpflichtet werden. Über Art und Umfang beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Eintritt und Austritt (Kündigung) von Mitgliedern

- 1.) Mitglied des Vereins kann jeder werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- 2.) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied aus dem Verein austreten.
- 3.) Kündigung ist nur zum Schluss eines jeden Quartals zulässig.
- 4.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt auf Antrag der Vorstand.
- 5.) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
- 6.) Das Erlöschen der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung der bis dahin entstandenen Verpflichtungen. Ausgeschiedene Mitglieder haben, -auch im Falle der Vereinsauflösung- keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ggf. darf höchstens ein eingezahlter Kapitalanteil oder der gemeine Wert einer geleisteten Sacheinlage zurückgezahlt werden.
- 7.) Der Verein dient der Allgemeinheit. Sein Mitgliederkreis ist unbeschränkt. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Mitglieder:

- 1.) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) jugendlichen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- 2.) Ordentliches Mitglied ist, wer das 18te Lebensjahr vollendet hat. Ordentliche Mitglieder sind entweder ausübende (aktive) oder unterstützende (passive) Mitglieder.
- 3.) Jugendliche Mitglieder sind solche im Alter bis zu 18 Jahren; sie sollen nach Möglichkeit am Sportbetrieb aktiv teilnehmen.
- 4.) Ehrenmitglieder sind die in der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung ernannten Mitglieder.
- 5.) Ehrenvorsitzende sind die in der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung ernannten Mitglieder.

§ 6 Vereinsausschluss

- 1.) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekanntzumachen. Dem Mitglied wird Gelegenheit gegeben sich zum Ausschluss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich zu äußern. Bei rechtzeitiger Anzeige hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- 1.) Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 8 Vorstand

- 1.) Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen, führt die Geschäfte und sorgt für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins unter Wahrung und Beachtung der Satzung. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich den anderen Organen des Vereins durch diese Satzung vorbehalten sind. Dem Vorstand obliegt die Vorbereitung und Ausführung aller Beschlüsse. Im Sinne des §§ 26 BGB sind die Personen zu a) b) c) in allem vertretungsberechtigt.
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister (Kassenwart)
- 2.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% seiner Mitglieder bei Sitzungen anwesend sind.
- 3.) Die Vertreter des 1. Vorsitzenden sind die anderen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge ihrer Benennung. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so bestimmt der Vereinsausschuss eine kommissarische Ersatzperson bis zur Neuwahl.
- 4.) Die Vertretung des Vereins gegenüber Gerichten, Behörden und Dritten erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.
- 5.) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Führung und Verwaltung des Sportvereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.
- 2.) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief, per Telefax oder mittels elektronischer Post einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
- 3.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- 4.) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel und zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 5.) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
- 6.) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben.
- 7.) Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied (§ 5 Abs.1 a)
 - b) vom Vorstand

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1.) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- 2.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 3.) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins
- 4.) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 12 Rechtsgrundlagen

- 1.) Die Mitglieder sind berechtigt, an Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie unterwerfen sich mit der Aufnahme in den Verein den Bestimmungen der Satzung und den von den Organen des Vereins gefassten Beschlüssen. Sie sind weiter verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren.

§ 13 Die Auflösung des Vereins

- 1.) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist erforderlich, dass 3/4 der dem Verein angehörenden wahlberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten sind und dass 3/4 der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder für den Antrag zur

- 2.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gievenbeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Satzungsänderung

- 1.) Eine Änderung der Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Änderung der Satzung müssen auf der Tagesordnung stehen.
- 2.) Abänderungen und Ergänzungen dieser Satzung, die das Registergericht oder eine andere Behörde verlangen, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, soweit sie nicht dieser Satzung zuwiderlaufen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 05.10.2010 vom Vorstand des Vereins Sportfreunde Gievenbeck 05 beschlossen worden und tritt in Kraft.